

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** **(13. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1578 –

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege **(Altenpflegegesetz – AltPflG)**

A. Zielsetzung

Das Gesetz soll die Ausbildung in der Altenpflege erstmalig bundeseinheitlich regeln. Die Aufgabe der Altenpflegerinnen und Altenpfleger besteht darin, älteren Menschen zu helfen, die körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wiederzuerlangen. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll die Altenpflege ein breites Spektrum an Hilfsangeboten persönlicher Beratung, Betreuung und Pflege eröffnen. Eine bundesrechtliche Neuordnung der Altenpflegeausbildung wird seit langem gefordert. Das Gesetz, das die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Berufen in der Altenpflege regelt, soll bundesweit ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherstellen, das Berufsbild attraktiver gestalten und dem Beruf ein klares Profil geben.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Ausbildung und Zulassung zu den Berufen in der Altenpflege geregelt. Der Gesetzentwurf, der sich in seiner Struktur an das Krankenpflegegesetz anlehnt, schreibt eine grundsätzlich dreijährige Ausbildung vor, die aus theoretischem und fachpraktischem Unterricht besteht sowie aus einer praktischen Ausbildung, wobei deren Anteil überwiegt. Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Festlegung der Ausbildungsziele und eine Regelung der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung. Ferner ist ein Anspruch der Auszubildenden auf Ausbildungsvergütung vorgesehen. Das Verfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung sieht seitens der Einrichtungen eine Berücksichtigung bei deren Entgelten für ihre Leistung bzw. in den Pflegesätzen vor. Den Ländern wird die Möglichkeit zur Einführung eines Umlageverfahrens eingeräumt. Außerdem sind Rahmenregelungen für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer vorgesehen sowie ein Schutz aller genannten Berufsbezeichnungen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1578 in der aufgrund der Ausschussberatungen geänderten Fassung

Im Zuge der Ausschussberatungen sind durch Annahme des von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrags Veränderungen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, der Durchführung der Ausbildung, der Verkürzungsmöglichkeiten sowie der Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung vorgenommen worden. Insbesondere folgende Regelungen wurden verändert:

- Die Regelungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung werden konkretisiert. Die praktische Ausbildung erfolgt in Altenpflegeheimen und in ambulanten Diensten. Dies ist verpflichtend. Ergänzend können weitere Ausbildungsabschnitte in anderen Einrichtungen für alte Menschen stattfinden (§ 4).
- Die Vorschriften über die Verantwortlichkeiten werden geändert. Das Altenpflegeheim oder der ambulante Dienst ist der Träger der praktischen Ausbildung. Dieser schließt den Ausbildungsvertrag, zahlt die Ausbildungsvergütung und ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich. Ist die Einrichtung nicht gleichzeitig Träger der Altenpflegeschule, bedarf der Vertrag deren Zustimmung.
- Bei den Zugangsvoraussetzungen entfällt das Zugangsalter von 17 Jahren. Personen mit Hauptschulabschluss werden nur zugelassen, wenn sie eine anderweitige Berufsausbildung nachweisen.
- Die Verkürzungstatbestände werden im Wesentlichen auf einschlägige Berufserfahrungen begrenzt. Die Normen sind als Ermessensvorschriften ausgestaltet worden.
- Die Regelungen über Zugangsvoraussetzungen und Verkürzung der Ausbildung für Umschülerinnen/Umschüler werden gestrichen. Der Vorrang des Unterhaltsgeldes bleibt erhalten.
- Das Verfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung wird geändert mit dem Ziel, es verwaltungsmäßig zu vereinfachen. Der Träger der praktischen Ausbildung, der den Ausbildungsvertrag abschließt, zahlt die Vergütung für die gesamte Ausbildungszeit. Eine Kostenbeteiligung der im Übrigen in die Ausbildung einbezogenen Einrichtungen entfällt. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten in den Pflegesätzen berücksichtigen.
- Es soll daran festgehalten werden, den Ländern die Möglichkeit zur Einführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung einzuräumen. Diese Umlagefinanzierung soll von den Ländern aber nur eingeführt werden, wenn sie erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.
- Für Hamburg wird eine Übergangsregelung (bis 2006) geschaffen.
- In das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz werden Experimentierklauseln aufgenommen, die ermöglichen, dass von bestimmten Gesetzesvorschriften abgewichen werden kann. Ziel ist die Erprobung integrierter Ausbildungsmodelle zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe.

Das Gesetz soll zum 1. August 2001 in Kraft treten.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nach den Feststellungen im Gesetzentwurf wird der Bund durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet, die Länder nur dann, wenn die Kapazität der bestehenden Altenpflegeschulen nicht ausreicht. Auf kommunaler Ebene sind nach Einführung der Pflegeversicherung Mehrbelastungen von unter 40 Mio. DM jährlich zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1578 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. Juni 2000

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christel Hanewinkel
Vorsitzende

Christa Lörcher
Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Klaus Haupt
Berichterstatter

Monika Balt
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)

– Drucksache 14/1578 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz – AltPflG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen

1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ und
2. „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“

dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene *Ausbildungszeit* abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs *geeignet* ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraus-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz – AltPflG)
sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG)

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene **Ausbildung** abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. **unverändert**
3. **nicht** in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs **ungeeignet** ist.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

(3) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Vorausset-

Entwurf

setzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der

Beschlüsse des 13. Ausschusses

zungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungs- **und Kenntnisstandes** anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person, **die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstrebt**, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. **Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstrebt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Prüfungszeugnis gemäß Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG wird gleichgestellt ein Befähigungsnachweis, der dem Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 7 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 6 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.**

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der

Entwurf

Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker *und behinderter* alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
5. die umfassende Begleitung *Schwerkranker und Sterbender*,
6. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
7. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
8. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre *und schließt mit* der staatlichen Prüfung *ab*. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der Unterricht wird *von* Altenpflegeschulen erteilt. *Die praktische Ausbildung wird in vollstationären und teilstationären Einrichtungen, in ambulanten Diensten, in Einrichtungen der offenen Altenhilfe und der Rehabilitation sowie in Krankenhäusern, insbesondere deren geriatrischen und gerontopsychiatrischen Abteilungen, vermittelt.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, **den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere** den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. *unverändert*
4. **die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,**
5. *unverändert*
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. **die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,**
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert **unabhängig vom Zeitpunkt** der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.

(2) Der Unterricht wird **in** Altenpflegeschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. **in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und**

Entwurf

(3) Die Gesamtverantwortung für die *Gestaltung der Ausbildung* trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, *diese Verantwortung* wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch *begleitenden Unterricht*. Die Praxisanleitung ist sicherzustellen.

(4) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

§ 5

(1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 *Satz 1* bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung,
2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. **in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.**

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. **psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,**
2. **Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,**
3. **geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,**
4. **Einrichtungen der offenen Altenhilfe.**

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, **sie** wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch **Praxisbegleitung**. Die Praxisanleitung ist **durch die Einrichtungen nach Absatz 3** sicherzustellen.

(5) **unverändert**

(6) **Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.**

§ 5

(1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung **oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,**
2. **unverändert**

Entwurf

3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 2 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die *Vollendung des 17. Lebensjahres und die* gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. *Weiter ist Voraussetzung:*

1. der Realschulabschluss oder ein anderer *gleichwertiger Bildungsstand* oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein *gleichwertiger Bildungsstand*, sofern *Folgendes* nachgewiesen wird:
 - a) *eine mindestens einjährige, der Altenpflege förderliche Vorbildung oder*
 - b) *eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder*
3. die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Vollendung des 17. Lebensjahres zulassen, wenn die Ausbildung in dem Jahr begonnen wird, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird und wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 7

(1) Auf Antrag *wird* die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt:

1. für Krankenschwestern und Krankenpfleger *sowie für* Kinderkrankenschwestern *und* Kinderkrankenpfleger um *vierundzwanzig Monate*,
2. *für die antragstellenden Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen anderen pflegerischen, einen sozialen oder sozialpädagogischen Beruf um zwölf Monate*,
3. für die antragstellenden Personen, die eine mindestens fünfjährige Führung eines Familienhaushaltes vorwiegend ohne fremde Hilfe mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um zwölf Monate, sofern es sich in dem genannten Zeitraum um eine zeitlich überwiegende Tätigkeit gehandelt hat.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs **sowie**

1. der Realschulabschluss oder ein anderer **als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss** oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein **als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss**, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, **Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer** nachgewiesen wird.

entfällt

§ 7

(1) Auf Antrag **kann** die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt **werden**:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, **Heilerziehungspflegerinnen** und **Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung** um **bis zu zwei Jahre**
2. **für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.**
3. **entfällt**

Entwurf

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der Gleichwertigkeit um *höchstens zwölf Monate* verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach *den §§ 7 und 26* bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von *zwölf* Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach *den §§ 7 und 26* bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen *wird* die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert. Sie *darf* jedoch einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis nachweisen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Personen, die ein Diplom nachweisen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der **fachlichen** Gleichwertigkeit um **bis zu zwei Jahre** verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) **unverändert**

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. **ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub** bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von **vierzehn** Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, **können** über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen **kann** die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert **werden**. Sie **soll** jedoch **in der Regel** einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) **unverändert**

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis nachweisen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2, 3, **6** oder **7** beantragen, zu regeln:

1. **unverändert**
2. **unverändert**

Entwurf

51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,

3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Abschnitt 3

Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 10

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer *Fachkraft* erforderlich sind.

§ 11

(1) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe dauert mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 600 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden.

(2) Die Ausbildung kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern.

(3) Die Ausbildung wird in Altenpflegesschulen nach § 5 Abs. 1 durchgeführt, sofern die Länder nichts anderes bestimmen.

§ 12

Die Länder können das Nähere über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,
2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2,
4. die Anerkennung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und
5. die Anerkennung der Schulen für die Altenpflegehilfe, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind.

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. unverändert

Abschnitt 3

Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 10

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer **Pflegefachkraft** erforderlich sind.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der **praktischen** Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. **Träger der praktischen Ausbildung können sein:**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die

1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. unverändert
3. Angaben über die **inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen** Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen **praktischen** Ausbildungszeit,
5. die Höhe der **monatlichen** Ausbildungsvergütung,
6. die Dauer der Probezeit,
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

(3) unverändert

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der **praktischen** Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(5) unverändert

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

§ 14

(1) unverändert

Entwurf

Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung *aufgetragenen* Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu *gewähren*.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die **praktische** Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 15

(1) Der Träger der **praktischen** Ausbildung hat

1. unverändert
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. **sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.**

(2) unverändert

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- unverändert
- die ihnen im Rahmen der Ausbildung **übertragenen Aufgaben und** Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
- unverändert

§ 17

(1) Der Träger der **praktischen** Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler **für die gesamte Dauer der Ausbildung** eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

Entwurf

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt

1. bei Altenpflegerinnen und Altenpflegern sechs Monate,
2. bei Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern drei Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet *mit dem Bestehen* der Prüfung, *spätestens* mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, *wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen*.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet **unabhängig vom Zeitpunkt** der **staatlichen** Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) unverändert

§ 20

(1) unverändert

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. unverändert
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, keine Anwendung, *wenn der Träger der Ausbildung derselben Religionsgesellschaft zuzuordnen ist.*

Abschnitt 5

Kostenregelung

§ 24

(1) Dem Träger der Ausbildung sind die Kosten der Ausbildungsvergütung zu erstatten, soweit sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften aufzubringen sind.

(2) Folgende Einrichtungen haben die Kosten für die Erstattung zu tragen, sofern dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden:

1. *Heime für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158),*
2. *ambulante sozialpflegerische Dienste,*
3. *andere, nach Landesrecht bestimmte Einrichtungen für alte Menschen.*

(3) Sind mehrere der in Absatz 2 genannten Einrichtungen an der praktischen Ausbildung beteiligt, so sind die Kosten der Ausbildungsvergütung anteilig zu erstatten.

(4) Die Kosten für die Erstattung können von den in Absatz 2 genannten Einrichtungen in den Entgelten für ihre Leistungen berücksichtigt werden.

Ausgenommen sind

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten *für das Erstattungsverfahren nach dieser Vorschrift oder für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.*

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich die Berücksichtigung *von Ausbildungskosten* einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach *den beiden* Gesetzen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 22

unverändert

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 5

Kostenregelung

§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

Ausgenommen sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich die Berücksichtigung **der Kosten der Ausbildungsvergütung** einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach **diesen** Gesetzen.

Entwurf

§ 25

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1) von den in § 24 Abs. 2 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. *In diesem Falle können sie* das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren regeln *sowie* die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle bestimmen. § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 6

Umschulung

§ 26

(1) *Abweichend von § 6 Satz 2 Nr. 2 kann eine Umschülerin oder ein Umschüler zur Ausbildung auch zugelassen werden, sofern neben dem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Bildungsstand eine der Altenpflegeausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nachgewiesen wird.*

(2) *Für Umschülerinnen und Umschüler aus anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Berufen ist die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um ein Jahr zu verkürzen.*

(3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 1. Dezember 2010 begonnen werden.*

(4) *Soweit Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, gilt § 17 Abs. 1 nicht.*

Abschnitt 7

Zuständigkeiten

§ 27

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 25

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1) von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. **Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.**

(2) **Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen** regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. **Sie** bestimmen die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) **Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.**

Abschnitt 6

entfällt

Abschnitt 6

Zuständigkeiten

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.

Entwurf

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7, 8 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 trifft die *zuständige* Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 8

Bußgeldvorschriften

§ 28

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine der folgenden Berufszeichnungen führt:

1. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
2. „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 9

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 29

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 10

Übergangsvorschriften

§ 30

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 entsprechend, wenn die Ausbildung für die Altenpflegehilfe eine vorgeschriebene Dauer von mindestens zwölf Monaten hatte.

§ 31

Altenpflegesschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung nicht *zurückgenommen* wird.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) unverändert

Abschnitt 7

Bußgeldvorschriften

§ 27

unverändert

Abschnitt 8

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

unverändert

Abschnitt 9

Übergangsvorschriften

§ 29

unverändert

§ 30

Altenpflegesschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder **die schulrechtliche** Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt **oder schulrechtlich genehmigt** nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung **oder die schulrechtliche Genehmigung** nicht **zurückgezogen** wird.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

*Abschnitt 11***Abschnitt 11***Außerkräftreten von Vorschriften***entfällt**

§ 32

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die baden-württembergische Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Sozialministeriums an Berufsfachschulen für Altenpflege vom 23. Mai 1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1995, S. 595);
2. die bayerische Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege vom 7. November 1985 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985, S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, S. 24);
3. das bayerische Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege vom 8. Dezember 1993 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 856);
4. die Berliner Ausführungsvorschriften über die Ausbildung in der Staatlichen Fachschule für Altenpflege Berlin vom 19. Juli 1995 (Amtsblatt für Berlin 1995, S. 2761);
5. die Berliner Verordnung über die Abschlussprüfung der Fachschule für Altenpflege vom 6. September 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1984, S. 1380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1992, S. 204);
6. die Gemeinsame Berliner Ordnung der Ausbildung, der Prüfung und der staatlichen Anerkennung von Altenpflegern vom 16. Oktober 1975 (Amtsblatt für Berlin 1975, S. 1838);
7. die Berliner Verordnung über die Fremdenprüfung an Fachschulen vom 1. April 1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1986, S. 539);
8. das Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg vom 8. Juli 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, S. 338);
9. die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen im Land Brandenburg vom 17. Mai 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 1994, Teil II, S. 370);
10. das bremische Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege vom 17. Dezember 1996 (Bremisches Gesetzblatt 1996, S. 379);
11. die hamburgische Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege vom 15. Februar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977, S. 44);
12. die hamburgische Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfungen in der Altenpflegehilfe

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- und der Altenpflege vom 12. Juni 1978 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1978, S. 973), zuletzt geändert durch die Prüfungsordnung vom 7. April 1983 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1983, S. 605);
13. die hamburgische Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege vom 2. Dezember 1975 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt 1975, S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984, S. 41);
 14. das hessische Altenpflegegesetz vom 12. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, S. 452);
 15. die mecklenburg-vorpommersche vorläufige Ordnung über die Ausbildung in der Altenpflege vom 27. Januar 1992 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1992, S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1993 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1993, S. 1467);
 16. das niedersächsische Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 20. Juni 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 276);
 17. die niedersächsische Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe vom 1. Juli 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 325);
 18. die niedersächsischen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe vom 2. Juli 1996 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1996, S. 1043);
 19. das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994, S. 335);
 20. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994, S. 836);
 21. die rheinland-pfälzische Fachschulverordnung – Altenpflege – vom 13. März 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1991, S. 167);
 22. die rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger oder zur staatlich anerkannten Altenpflegerin vom 26. Juli 1991 (Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung 1991, S. 109);
 23. die rheinland-pfälzische Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1990, S. 127);

Entwurf

24. die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Prüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen) vom 5. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1978, S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1990, S. 230);
25. das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vom 3. Juni 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1997, S. 143);
26. das saarländische Altenpflegeausbildungsgesetz vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes 1994, S. 1542);
27. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Fachschule im Freistaat Sachsen vom 9. Januar 1996 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 36);
28. die sachsen-anhaltinische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Berufs- und Fachschulen für sozialpflegerische Berufe und für die Berufsfachschule Pharmazeutisch-technischer Assistent, vom 18. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt 1994, S. 865);
29. die sachsen-anhaltinische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschule Altenpflege, vom 17. Februar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt 1993, S. 110);
30. die schleswig-holsteinische Ordnung über die Ausbildungsgänge in der Altenpflege. Erlaß des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie vom 31. August 1989 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1989, S. 370);
31. das Thüringer Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1993, S. 490).

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

Artikel 2

Änderung des Krankenpflegegesetzes

Dem § 5 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 Satz 3 sowie von der Ausbildungs- und

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Prüfungsverordnung nach § 11 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit den Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und 8) gewährleistet ist.“

Artikel 3**Änderung des Altenpflegegesetzes**

§ 27 Abs. 2 des Altenpflegegesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ werden durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

*Abschnitt 12***Inkrafttreten***§ 33*

Dieses Gesetz tritt *mit Ausnahme des § 9* am 1. August 2000 in Kraft. § 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Sätze 2 und 3** am 1. August 2001 in Kraft. **Artikel 1 § 4 Abs. 6 und § 9 sowie Artikel 2 treten** am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Artikel 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Christa Lörcher, Irmgard Schewe-Gerigk, Maria Eichhorn, Klaus Haupt und Monika Balt

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 59. Sitzung am 1. Oktober 1999 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1578 – nach erster Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen. Dem Rechtsausschuss wurde die Vorlage nachträglich in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. April 2000 überwiesen.

1. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage in seiner 57. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS – bei Stimmenthaltung von Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU – dem Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS dem Gesetzentwurf in der durch den Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geänderten Fassung zugestimmt.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 56. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

2. Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 6. Oktober 1999 (17. Sitzung), 15. Dezember 1999 (25. Sitzung) und 28. Juni 2000

(41. Sitzung) beraten. Aufgrund eines Beschlusses in der 17. Sitzung am 6. Oktober 1999 führte er am 15. Dezember 1999 eine öffentliche Anhörung durch.

Hieran haben als Sachverständige teilgenommen:

Marita Bauer
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK),
Eschborn

Manfred Borutta
LAG der Kommunalen Fachseminare NRW
Bildungs-GmbH Mönchengladbach

Ute Braun
Vorsitzende
Fachausschuss Altenpflegeschulen der Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern,
München

Gerd Dielmann
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Stuttgart

Dr. Hartmut Dietrich
Vorsitzender des KDA
Kuratorium Deutsche Altershilfe

Dr. Birgit Hoppe
Bundesvorsitzende des Arbeitskreises Ausbildungsstätten
für Altenpflege in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin

Christina Kaleve
Deutscher Berufsverband für Altenpflege DBVA, Duisburg

Harald Kesselheim
AOK-Bundesverband, Bonn

Peter Franz Lenninger
Deutscher Caritasverband e. V., Freiburg

Herbert Mauel
Bundesverband privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V., Bonn

Dr. Waltraud Meyer-Kriechbaum
Arbeitsgemeinschaft staatlich anerkannter Evangelischer
Ausbildungsstätten für Altenpflege im DEVA, Hannover

Ministerialdirigent Herbert Pascher
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
München

Gertrud Stöcker
Geschäftsführerin
Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e.V., Wuppertal

Dr. Manfred Wienand
Deutscher Städtetag, Köln

Ministerialrat Dr. Hans Ziller
Hessisches Sozialministerium, Wiesbaden

Der Anhörung lag folgender Themenkatalog zugrunde:

I. Allgemein:

- Welche Angaben liegen Ihnen über die Zahl der Pflegebedürftigen sowie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger sowie zur Anzahl der Pflegehelferinnen/Pflegehelfer vor, und wie wird sich hier der Bedarf in den nächsten Jahren voraussichtlich entwickeln?
 - Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Anforderungen in der Altenpflege in medizinisch-pflegerischer und sozial-pflegerischer Sicht?
 - Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das Berufsbild der Altenpflegerin/des Altenpflegers?
 - Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf im Hinblick auf seine Zielsetzungen, die Qualität der Ausbildung bundesweit zu sichern und weiterzuentwickeln, die Ausbildung attraktiver zu machen, dem Beruf ein klares Profil zu geben und dadurch auch die beruflichen Aufstiegschancen zu verbessern?
1. Bewertung des Entwurfs der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung:
 - Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Anforderungen und Entwicklungen in der Praxis die im Gesetzentwurf enthaltenen Ausbildungsziele?
 - Halten Sie die vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen und die Verkürzungsmöglichkeiten für die Regelausbildung vor dem Hintergrund des erforderlichen Qualitätsniveaus für angemessen?
 - Halten Sie eine Altenpflegehilfesausbildung für notwendig?
 - Wie bewerten Sie die zeitlich befristeten Regelungen zur Umschulung?
 - Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung?
 - Wie bewerten Sie die Strukturen des Ausbildungsverhältnisses sowie die der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung zugewiesenen Verantwortlichkeiten für die Ausbildung?
 - Wie bewerten Sie die Qualität des ausbildenden Personals für die Schulen sowie für die praktische Ausbildung?
 2. Weiterentwicklung
 - Wie beurteilen Sie das Gesetzgebungsvorhaben zur bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung unter dem Gesichtspunkt der langfristig angestrebten integrierten Ausbildung für die Pflegeberufe und welche Chancen zur Qualifizierung sehen Sie darin.
 - Wie beurteilen Sie das Gesetzgebungsvorhaben zur bundeseinheitlichen Altenpflegeausbildung im Hinblick auf eine EU-weite Anerkennung?
 1. Welche Daten liegen Ihnen vor zur Anzahl der Pflegebedürftigen, getrennt nach Pflegestufen und nach ambulan-

ter und stationärer Versorgung? Wie werden sich diese Zahlen voraussichtlich entwickeln?

2. Welche Angaben liegen vor über

- die Anzahl der Personen in der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger und zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer,
- die Anzahl der Altenpflegefachkräfte und die Anzahl der Altenpflegehilfskräfte?

Mit welchem Bedarf an Altenpflegefachkräften und Altenpflegehilfskräften rechnen Sie in den nächsten Jahrzehnten?

Welche durchschnittliche Verweildauer besteht in den Berufen der Altenpflege und Altenpflegehilfe, welche Ursachen sehen Sie für diesen Sachverhalt und wie beurteilen Sie ihn?

3. Welche Defizite oder Chancen sehen Sie in den gegenwärtigen unterschiedlichen Länderregelungen?

Wie beurteilen Sie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Altenpflegeausbildung?

Welche Bereiche der Altenpflegeausbildung müssten zwingend im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes geregelt werden?

Welche Bereiche könnten die Länder eigenständig regeln?

II. Bewertung des Bundesratsentwurfs

4. Wie beurteilen Sie die Ausbildungsinhalte des Gesetzentwurfs des Bundesrates?

5. Halten Sie eine Ausbildungsdauer von drei Jahren, bei Teilzeitausbildung von bis zu fünf Jahren, für angemessen?

Welche Voraussetzungen/Kriterien sollten für eine verkürzte Ausbildung, z. B. für Umschüler/Umschülerinnen, oder für Personen, die privat über mehrere Jahre eine Pflege Tätigkeit ausgeübt haben, gelten?

Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausbildung in der Altenpflegehilfe?

6. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Kostenregelungen, insbesondere im Hinblick auf die schulische Ausbildung und auf die Ausbildungsvergütung?

Welche Möglichkeit bietet die Pflegeversicherung, zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung und ggf. auch der Kosten der schulischen Ausbildung beizutragen?

Würden durch eine bundeseinheitliche Regelung zusätzliche Kosten entstehen?

7. Der Gesetzentwurf des Bundesrates siedelt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung bei der Altenpflegeschool an (§ 4 Abs. 3) und macht die Rechtswirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung der Schule abhängig. Wie sehen Sie die Funktion der Schule in diesem Zusammenhang, und wie beurteilen Sie diese Lösung?

8. Sind die räumlichen und personellen Mindestanforderungen an die Altenpflegesschulen (§ 5) ausreichend?
9. Wie beurteilen Sie die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Qualifikationsstandards im Hinblick auf die europaweite Anerkennung der Ausbildung und die Vereinheitlichung von Ausbildungsstandards in der Europäischen Union?

III. Weiterbildung und Perspektiven

10. Welche Perspektiven für eine gemeinsame fachliche Weiterentwicklung von Alten- und Krankenpflege eröffnet der vorliegende Gesetzentwurf?
Wie könnte die Einbindung einer im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelten Ausbildung in das System der beruflichen Bildung gewährleistet werden?
11. Welche Ausbildungsinhalte halten Sie in Bezug auf eine reformierte Pflegeausbildung für erforderlich?
12. Welche Regelungen bzw. Zugangsvoraussetzungen halten Sie in der Altenpflege für erforderlich, um die Durchlässigkeit zur Fachhochschul- und Hochschulbildung sowie Übergänge zu anderen Berufen im Gesundheitswesen (z. B. Krankenpflege) zu ermöglichen?
13. Welche Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten halten Sie zur Hebung der Attraktivität der Altenpflegeberufe für erforderlich?
14. Auf welche Weise sollten die Modalitäten der Weiterbildung in der Altenpflege und ihre Schwerpunkte geregelt werden?

Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 25. Sitzung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen Bezug genommen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in der Schlussabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU – bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU – und bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1578 in der aus der vorstehend abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung beschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1578 wird die Ausbildung in der Altenpflege bundeseinheitlich geregelt. Gleichzeitig werden die 17 verschiedenen Ausbildungsregelungen in den 16 Bundesländern, die in ihren Strukturen und Ausbildungszielen stark voneinander abweichen, aufgehoben. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Berufen in der Altenpflege.

Die Ausbildungsdauer beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine Verkürzung soll unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. einschlägiger Vorbildung, möglich sein. Die Ausbildung setzt sich aus praktischer Ausbildung und theoretischem sowie fachpraktischem Unterricht zusammen, wobei die praktische Ausbildung überwiegt. Die im Gesetz festgelegten

Ausbildungsziele sind auf eine ganzheitliche Pflege ausgerichtet, die konkreten Ausbildungsinhalte werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung gesondert geregelt. Der Gesetzentwurf geht als Zugangsvoraussetzung grundsätzlich vom Realschulabschluss oder erweitertem Hauptschulabschluss aus; Hauptschulabschluss allein soll nur ausreichen, wenn Zusatzqualifikationen vorliegen. Die Auszubildenden haben einen Rechtsanspruch auf Vergütung. Die Kosten hierfür können die Einrichtungen in den Entgelten für ihre Leistung bzw. in den Pflegesätzen berücksichtigen. Die Länder werden ermächtigt, ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Auszubildenden einzuführen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rahmenregelungen für die Ausbildung zur Altenpflegehelferin und zum Altenpflegehelfer schreiben eine Mindestdauer von einem Jahr für die Ausbildung vor. Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin, Altenpfleger“, „Altenpflegehelferin“ und „Altenpflegehelfer“ werden geschützt.

III. Zu den Ausschussberatungen

Einleitend erklärte die **Parlamentarische Staatssekretärin** Dr. Edith Niehuis (BMFSFJ) zum Entwurf der Bundesregierung, die Beschlussfassung über eine einheitliche Ausbildung in der Altenpflege könne als historischer Tag gewertet werden, da seit über 10 Jahren von verschiedenen Seiten gefordert werde, die derzeitige Situation – 17 unterschiedliche Regelungen in 16 Bundesländern – zu beenden. Hierdurch ergeben sich große Nachteile gerade für die – faktisch überwiegend tätigen – Frauen; nicht überall sei eine Auszubildendenvergütung vorgesehen und im Ergebnis sei es daher nicht verwunderlich, wenn man nach qualifizierten Kräften suchen müsse. Das Vorhaben könne nur bei Kompromissfähigkeit aller Beteiligten – Länder und Bund – gelingen. Die Bundesregierung habe viele Anregungen aus dem Bundesrat berücksichtigt, da man nicht nur die Zustimmung des Bundestages, sondern auch die Zustimmung des Deutschen Bundesrates erhalten wolle. Man hoffe, damit einen Schritt zu einer einheitlichen Pflegeausbildung getan zu haben. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die von manchen angezweifelt worden sei, folge aus der Zuständigkeit für die medizinische Ausbildung. Ein Blick in die heutige Pflegesituation zeige, dass angesichts des steigenden Eintrittsalters und den gegebenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Heimbewohner insbesondere eine medizinische Fachausbildung notwendig sei. Die ganzheitliche Ausbildung sei eine Mischung aus medizinischer und pflegewissenschaftlicher Ausbildung. Politisch habe man eine Pflicht, den Menschen, die den Beruf ergreifen, bundesweit eine einheitliche und qualifizierte Altenpflegeausbildung zu bieten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde erklärt, sowohl in der Krankenpflege als auch in der Altenpflege sei der Bedarf an qualifizierten Fachkräften gegeben und bekannt. Dies spreche für die Notwendigkeit einer attraktiven und qualifizierten Ausbildung. Wichtig sei im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen im Verhältnis zum ursprünglichen Entwurf zum einen, dass die Ausbildungsziele weiter präzisiert und verbessert worden seien. Dies gelte für die Einbeziehung der Pflegewissenschaften, die Anleitung der Nichtfachkräfte und die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität. Bei den vorgesehenen Verkürzungsmög-

lichkeiten der Ausbildungszeit sei es positiv zu werten, dass es nicht mehr ausreichen soll, wenn jemand einmal im häuslichen Bereich Pflege übernommen habe. Die Verkürzung bei der Umschulung auf zwei Jahre sei in der bisherigen Form ebenfalls entfallen. Zu begrüßen sei weiterhin, dass die Verantwortung der Altenpflegeschule und der Praxisstelle präzisiert worden sei und die Finanzierung der Ausbildungsvergütung – Berücksichtigung bei den Pflegesätzen und Möglichkeit des Umlageverfahrens für die Länder – rechtlich überprüft und vereinfacht worden sei. Dabei sei die genaue Festlegung, unter welchen Umständen ein Umlageverfahren durchgeführt werden könne, sehr wichtig. Von besonderer Bedeutung sei ferner die Experimentierklausel. Es sei sehr positiv, wenn sich Altenpflege und Krankenpflege in Modellversuchen einander beispielsweise durch einen gemeinsamen Ausbildungsabschnitt annähern könnten. Dies sei auch von den Fachverbänden sehr begrüßt worden. Die Ausbildung müsse so gestaltet werden, dass Frauen und Männer den Beruf gern erlernen und auch länger als bisher in dem Beruf verbleiben.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde ebenfalls begrüßt, dass nach über 10 Jahren nun eine einheitliche Vorgabe für die Ausbildung vorliege. Es werde ein qualifizierter Beruf geschaffen und das Vorurteil beseitigt, dass jeder in der Lage sei, Pflege zu übernehmen. Angesichts des hohen Eintrittsalters der Heimbewohner – das gewollt sei, damit die Menschen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können – seien eine hochqualifizierte Behandlung und Pflege notwendig. Der Gesetzentwurf schaffe die Voraussetzungen für eine Ausbildung, die dem gerecht werde. Das Berufsbild werde sich wandeln und man hoffe, dass die Schaffung eines attraktiveren Berufsbildes auch zu einem größeren Interesse an dem Lehrberuf führen werde, und zwar auch auch für eine Erstausbildung. Die Experimentierklausel werde ebenfalls positiv bewertet. Man hoffe, dass diese von den Ländern ernst genommen werde und diese dann auch ihren Beitrag zu einer integrierten Pflegeausbildung leisten.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde demgegenüber darauf hingewiesen, dass eine bundeseinheitliche Regelung der Altenpflege für sich allein genommen nicht ausreiche, sondern eine Bewertung nur nach den Inhalten vorgenommen werden könne. Vereinheitlichung bedeute nicht immer Verbesserung. Im bisherigen Verfahren habe sich gezeigt, dass der zunächst vorgelegte Gesetzentwurf ungeeignet gewesen sei, was auch die Sachverständigen festgestellt hätten. Die Änderungsanträge hätten nun auf die wichtigsten Kritikpunkte reagiert. Im Bereich der Ausbildung habe der Gesetzentwurf zunächst eine Regelung weit unterhalb des bereits erreichten Standards in den Ländern getroffen. Nunmehr sei die kritisierte Umschulungsregelung entfallen, aber die Nachfolgeregelung stehe noch aus. Bei der Frage des Zugangsalters unterstütze man die Kritik der Sachverständigen, dass ein sehr niedriges Eintrittsalter problematisch sei für eine anspruchsvolle und qualitativ angemessene Altenpflege, wie sie angesichts des hohen Alters der Betreuten und des häufig schwierigen Krankheitsbildes – z.B. Demenzerkrankte – erforderlich sei. Die Feststellungen der Sachverständigen, dass das Berufsbild auf somatische Pflege verengt werde und die Schwerpunktverlagerung auf

geriatrische Krankenpflege erfolge, seien nicht wiederlegt. Hier enthielten auch die vorgeschlagenen Änderungen keine substantiellen Verbesserungen. Bei den Veränderungen der Zugangsvoraussetzungen bleibe die Frage offen, wie sich ein freiwilliges Soziales Jahr oder die Ableistung des Zivildienstes auswirke. Die Finanzierung durch das Umlageverfahren sei verfassungsrechtlich umstritten. Die hierzu vorgeschlagenen Änderungen beinhalteten keine Lösung des grundsätzlichen Problems. Die Änderungsvorschläge hätten insgesamt zwar Verbesserungen gebracht, reichten aber nicht aus, um dem Qualitätsanspruch Genüge zu tun. Nach wie vor sei auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fraglich.

Seitens der **Fraktion der F.D.P.** wurde hervorgehoben, man habe sich für dieses Gesetz schon in den vergangenen Legislaturperioden eingesetzt und unterstütze es aus folgenden Gründen: Für die Jugend werde ein Beruf, der wichtig für diese Gesellschaft sei, attraktiver. Für die älteren Bürger werde sich das höhere Qualitätsniveau der Pflege, die sie in Anspruch nehmen können, positiv auswirken und dieses Niveau müsse durch die Ausbildung gewährleistet werden. Es sei positiv, dass die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung aufgegriffen worden seien. Die Gesetzgebungskompetenz sehe man als gegeben an. Man bewerte es als positiv, dass eine einfachere Regelung bei der Finanzierung und dem Umlageverfahren gefunden worden sei. Weiter sei zu begrüßen, dass die Verkürzungstatbestände auf ein angemessenes Maß zurückgeführt worden seien. Allerdings hätten die Sachverständigen eine Verkürzung nur bis zu einem Jahr als sinnvoll erachtet, während nun immer noch 2 Jahre vorgesehen seien. Die Experimentierklauseln, denen man von Anfang an positiv gegenüber gestanden habe, würden in ihrer jetzigen Form begrüßt.

Von der **Fraktion der PDS** wurde erklärt, der Beruf der Altenpflege sei ein sozialpflegerischer Beruf, der in die Hoheit der Länder falle, sodass es an einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes fehle. Eine Aktualisierung der KMK-Rahmenvereinbarung von 1984 wäre der angemessene Weg zu bundeseinheitlicher Sicherstellung eines hohen Niveaus. Der Gesetzentwurf werde weder dem Ziel der Bundeseinheitlichkeit noch dem Bestreben der Schaffung eines attraktiven Ausbildungsberufs gerecht. Unverändert gebe es Regelungen auf verschiedenen Ebenen, nämlich im Bereich des Schulrechts und des Berufsbildungsgesetzes. Die Attraktivität des Berufes werde nicht gesteigert. Der Entwurf gehe qualitativ von einem Niveau aus, das unter dem bereits erreichten Standard in den Ländern liege. Die Ausbildungsstruktur entspreche nicht den unstrittigen Kriterien der Standards in der Systematik beruflicher Bildung. Es gebe keine eindeutige Ansiedlung im System beruflicher Bildung noch würden Mindeststandards wie die Qualifikation der Lehrkräfte auf dem üblichen Niveau akademischer Abschlüsse fortgeschrieben. Die Verengung des Berufsprofils zu einem medizinisch-pflegerischen Beruf diene der Herbeiführung der Gesetzgebungskompetenz und sei nicht ausreichend, um den Anforderungen an eine moderne Altenpflege zu genügen, die eine Bündelung von pflegerischen, psychosozialen, rechtlichen und hilfeplanerischen Kompetenzen voraussetze. Die Kostenverantwortung durch den Träger für die Ausbildungsvergütung werde zu einem Ver-

lust von bis zu 60 % der Ausbildungsplätze führen. Auch wenn man das Gesetz prinzipiell für wichtig halte, sei es daher abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/1578 erläutert.

Zur Änderung der Gesetzesbezeichnung:

Folgeänderung aus Artikel 2. Sie berücksichtigt die Einführung von einander entsprechenden Modellklauseln zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz.

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3:

Die Änderung dient der Erleichterung der Beweiswürdigung.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Sonderregelung gegenüber den allgemeinen Vorschriften über den Widerruf und die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist durch das mit der Erteilung der Erlaubnis verbundene vorrangige Interesse am Schutz der pflegebedürftigen älteren Menschen zu rechtfertigen.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1:

Mit der Verwendung der Wörter „Ausbildungs- und Kenntnisstand“ wird der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefolgt, wonach bei dem Begriff „Ausbildungsstand“ nur objektive Kriterien zugrunde gelegt werden können. Zur Einbeziehung der angestrebten Berücksichtigung auch subjektiver Kriterien (z.B. Berufserfahrung) bedarf es daher der zusätzlichen Aufnahme des Begriffs „Kenntnisstand“.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 2, 5 bis 8:

Da der Ausbildungsabschluss zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger die Kriterien eines Diploms, der Ausbildungsabschluss zur Altenpflegehelferin/zum Altenpflegehelfer die Anforderungen an ein Prüfungszeugnis gemäß der im Gesetz benannten Richtlinie 92/51/EWG des Rates erfüllt, ist eine Unterscheidung der jeweiligen Anerkennungsverfahren notwendig.

Zu § 3 Satz 2 Nr. 1:

Pflege muss im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe entsprechend den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt werden. Der Stellenwert ist im Gesetz deutlich zu machen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Altenpflege im Hinblick auf die Entwicklung der Anfor-

derungen in der Praxis verstärkt auf der Grundlage medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erfolgen muss.

Zu § 3 Satz 2 Nr. 2:

Der Gesetzentwurf stellt kranke und behinderte alte Menschen im Hinblick auf die Behandlungsbedürftigkeit gleichrangig nebeneinander. Der daraus möglicherweise entstehende Eindruck einer grundsätzlichen Behandlungsbedürftigkeit behinderter alter Menschen muss vermieden werden. Die Aufgabe der Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen schließt die Behandlungspflege behinderter alter Menschen ein, sofern diese aufgrund einer Erkrankung erforderlich ist.

Zu § 3 Satz 2 Nr. 4:

Aufzunehmen ist das Ausbildungsteilziel der Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, Betreuung und Behandlung. Es handelt sich um eine wichtige Aufgabe von Altenpflegerinnen und Altenpflegern, die sich aus den Vorgaben und Zielen des Heimgesetzes und des Pflege-Versicherungsgesetzes ableitet.

Zu § 3 Satz 2 Nr. 6:

Der Schwerpunkt des Ausbildungsteilziels in Nummer 6 muss auf der Begleitung sterbender alter Menschen liegen. Die Begleitung Schwerkranker ist durch die Teilziele der Nummern 1 und 2 abgedeckt.

Zu § 3 Satz 2 Nr. 7:

Nach der Heimpersonalverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden (vgl. § 5 HeimPersVO). Ein wichtiger Aspekt der Qualitätssicherung der Pflege sind in diesem Zusammenhang die Anleitung und fachliche Unterstützung dieser Pflegekräfte durch die Pflegefachkräfte. So soll gemäß § 10 die Ausbildung in der Altenpflegehilfe Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

Zu § 4 Abs. 1:

Aus rechtlichen und sozialen Gründen muss das Ausbildungsverhältnis bis zum Ende der vorgeschriebenen Ausbildungszeit andauern. Es bedarf daher der Klarstellung, dass sich das Ausbildungsverhältnis in Vollzeitform auch dann über drei Jahre erstreckt, wenn die staatliche Prüfung aus organisatorischen Gründen zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt wird. Die neue Formulierung entspricht der Regelung in § 5 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes.

Zu § 4 Abs. 2:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 4 Abs. 3:

Im Gesetz müssen die Ausbildungsabschnitte der praktischen Ausbildung klargestellt werden. Die Ausbildung wird in Altenheimen bzw. stationären Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegeeinrichtungen durchgeführt, da diese Einrichtungen schwerpunktmäßig auf die professionelle Altenpflege ausgerichtet sind. Darüber hinaus handelt es sich um solche Einrichtungen, in denen die Mitarbeit von Pflegefachkräften gesetzlich vorgeschrieben ist und die meisten

Altenpflegerinnen/Altenpfleger ihren Beruf ausüben. Um die Schülerinnen und Schüler umfassend auf ihr breites Aufgabenspektrum vorzubereiten, wird festgelegt, dass während der praktischen Ausbildung Ausbildungsabschnitte in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, durchgeführt werden können. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates soll an der Einbeziehung von geriatrischen Rehabilitationseinrichtungen in den Kreis der vorrangig einzubeziehenden Ausbildungsstätten festgehalten werden.

Gemäß § 15 obliegt es dem Träger der praktischen Ausbildung sicherzustellen, dass die Ausbildungsabschnitte planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 1:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4:

Die Verantwortung der Altenpflegeschule und der Einrichtungen, die Abschnitte der praktischen Ausbildung gemäß Absatz 3 durchführen, sind entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates deutlicher herauszustellen. Im Interesse der Schülerin/des Schülers muss die Gesamtverantwortung für die Ausbildung in einer Hand liegen. Diese trägt – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – die Altenpflegeschule. Sie unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die primäre Verantwortung für die praktische Ausbildung obliegt dem Träger der praktischen Ausbildung (vgl. §§ 13, 15). Die Praxisanleitung muss jeweils durch die Einrichtung, die den Abschnitt der praktischen Ausbildung durchführt, sichergestellt werden.

Zu § 4 Abs. 6:

Langfristiges Ziel ist es, die Ausbildung in den Pflegeberufen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen und durch die Schaffung von gleichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Pflegeberufe weiterzuentwickeln. Es wird dem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt, in das Gesetz eine Modellklausel einzufügen. Diese ermöglicht es den Ländern, unter bestimmten Voraussetzungen und zeitlich befristet von den Vorschriften des Altenpflegegesetzes und der noch zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abzuweichen, um gemeinsame Ausbildungsstrukturen insbesondere in der Altenpflege- und Krankenpflegeausbildung zu erproben.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1:

Folgeänderung aus Artikel 1 § 4 Abs. 2 und 3.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:

Neben den im Regierungsentwurf vorgesehenen Mindestanforderungen ist entsprechend den schulrechtlichen Regelungen der Länder gesetzlich festzulegen, dass auch ein akademischer Abschluss im Pflegebereich zur Leitung einer Altenpflegeschule qualifiziert.

Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4:

Folgeänderung aus Artikel 1 § 4 Abs. 2 und 3.

Zu § 6 – Einleitungssatz:

Die konkrete Festlegung der Altersgrenze von 17 Jahren entfällt. So wird vermieden, dass der Zugang zur Regelausbildung den Schülerinnen und Schülern verwehrt wird, die zwar den Realschulabschluss nachweisen, aber das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu § 6 Nr. 1:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 6 Nr. 2:

In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen an die Pflegefachkräfte und zur Sicherung der Qualität der Ausbildung können Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss nur zugelassen werden, wenn sie Zusatzqualifikationen durch eine andere erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung erworben oder eine Ausbildung in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe erfolgreich abgeschlossen haben.

Zu § 7 Abs. 1 – Einleitungssatz:

Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung muss über die Verkürzung und deren Umfang entsprechend den Qualifikationen der antragstellenden Person im Einzelfall entschieden werden.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Es wird dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, aufgrund der Berufoanforderungen die Ausbildung in der Heilerziehungspflege der Ausbildung in der Krankenpflege hinsichtlich der Verkürzungsmöglichkeit gleichzustellen. Ein Verkürzungstatbestand für Personen, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“, „Altenpflegehelfer“, „Krankenpflegehelferin“, „Krankenpflegehelfer“, „Heilerziehungshelferin“, „Heilerziehungshelfer“ bzw. „Heilerziehungspflegehelferin“ und „Heilerziehungspflegehelfer“ besitzen, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund der bereits erworbenen Qualifikationen sachgerecht.

Auch wenn anerkannt wird, dass durch die Führung eines Familienhaushalts mit Kindern oder einer pflegebedürftigen Person berufsübergreifende und fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, so kann angesichts der gestiegenen Anforderungen an die Altenpflege nicht davon ausgegangen werden, dass diese Qualifikationen die Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr rechtfertigen. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung wird bei den Verkürzungsmöglichkeiten vorrangig auf einschlägige Berufserfahrungen abgestellt. Im Übrigen werden Ausbildungsverkürzungen im Umfang des Regelungsbereiches des Absatzes 2 zugelassen.

Zu § 7 Abs. 2:

Der Umfang der Verkürzungsmöglichkeit wird der Regelung in Absatz 1 Nr. 1 angepasst.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2:

Der Verweis auf die verkürzte Ausbildung für Umschülerinnen und Umschüler entfällt wegen der Streichung des bisherigen § 26.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2:

Unterbrechungen der Ausbildung bei einer Schwangerschaft werden entsprechend den Fristen im Mutterschutzgesetz zeitlich angepasst.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2:

Zur Herbeiführung sachgerechter Einzelfallentscheidungen wird eine Ermessensvorschrift eingeführt.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 3:

Die maximale Begrenzung der Ausbildung auf den Zeitraum von 5 Jahren kann in Ausnahmefällen nicht angemessen sein. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft können dazu führen, dass dieser Zeitraum überschritten werden muss. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von längeren Fehlzeiten ist jedoch besonders zu berücksichtigen, dass der erforderliche Gesamtzusammenhang der Ausbildung gewahrt bleibt.

Zu § 9 Abs. 2:

Folgeänderungen aus Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3.

Zu § 10:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 13 Abs. 1:

Das Ausbildungsverhältnis ist zur Klarstellung der Rechtslage näher zu bestimmen. Der Ausbildungsvertrag über die praktische Ausbildung muss zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler abgeschlossen werden. Er kann nicht zwischen der Schule und der Schülerin bzw. dem Schüler vereinbart werden.

Zum Kreis der Träger der praktischen Ausbildung können die Einrichtungen gehören, in denen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 die praktische Ausbildung durchgeführt wird. Diese Einrichtungen bzw. ihre Träger müssen selbst eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreiben oder mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder mit einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Die Regelung der weiteren Einzelheiten bleibt den Ländern vorbehalten.

Zu § 13 Abs. 2:

Die Änderungen stellen klar, dass sich der Träger der praktischen Ausbildung im Ausbildungsvertrag hinsichtlich der Inhalte und Anforderungen, die sich auf die praktische Ausbildung beziehen, rechtlich verpflichtet.

Zu § 13 Abs. 4:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 13 Abs. 6:

Da die Altenpflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, bedarf das Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ihrer Zustimmung. Damit wird sie in den Entscheidungsprozess, z.B. über die Auswahl der Auszubildenden oder über Vereinbarungen im Ausbildungsvertrag, eingebunden.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 15 Abs. 1 – Einleitungssatz:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3:

Es wird gesetzlich klargestellt, dass es die Aufgabe des Trägers der praktischen Ausbildung ist zu gewährleisten, dass die Ausbildung entsprechend § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.

Zu § 16 Satz 2 Nr. 2:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 17 Abs. 1 – Einleitungssatz:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Normierung des Vorrangs des Unterhaltsgeldes, des Übergangsgeldes oder sonstiger Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten vor der Ausbildungsvergütung entspricht dem Regelungsbereich des bisherigen § 26 Abs. 4. Wegen der Streichung der Sondervorschriften über den Zugang und die Verkürzung der Ausbildung für Umschülerinnen und Umschüler erfolgt die Regelung aus systematischen Gründen an dieser Stelle.

Zu § 19 Abs. 1:

Folgeänderung aus Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 20 Abs. 2 Nr. 2:

Die Kündigungsgründe sind im Gesetz nicht näher zu spezifizieren.

Zu § 23:

Der Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 22 des Krankenpflegegesetzes wird übernommen.

Zu § 24 Satz 1:

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, wird das Erstattungsverfahren zur Refinanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung vereinfacht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsvergütung obliegt für die gesamte Ausbildungszeit dem Träger der praktischen Ausbildung, der den Ausbildungsvertrag abschließt. Ein Ausgleichsverfahren, in das auch die Einrichtungen einbezogen werden, in denen weitere Ausbildungsabschnitte gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 stattfinden, ist nicht praktikabel und übermäßig Verwaltungsaufwendig. Den insoweit beteiligten Ausbildungsstätten entstehen deshalb keine Kosten der Ausbildungsvergütung. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten, soweit es sich nicht um Aufwendungen und Kosten nach Satz 2 handelt, in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen.

Zu § 24 Satz 2 Nr. 3:

Gemäß der Änderung des Satzes 1 entfallen die Verwaltungskosten für ein Erstattungsverfahren.

Zu § 24 Satz 3:

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 25:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält eine Ermächtigung an die Länder, zur Finanzierung der Kosten der Ausbildungsvergütung ein Ausgleichsverfahren einzuführen. An der Verordnungsermächtigung wird festgehalten.

Die Umlage ist so ausgestaltet, dass sie nur zur Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung eingesetzt werden kann. Die Zahlung einer Vergütung trägt wesentlich zur Steigerung der Attraktivität der Altenpflegeausbildung bei und ist damit eine wichtige Grundlage, um angesichts der demographischen Entwicklung die Pflege alter Menschen qualitativ und quantitativ abzusichern.

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Umlage werden jedoch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zu landesrechtlich geregelten Umlageverfahren zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege näher bestimmt:

- Das Ausgleichsverfahren kann eingeführt werden, wenn es erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen (Absatz 1 Satz 2). Dies bedeutet, dass zunächst grundsätzlich von einem Abrechnungsverfahren nach § 24 ausgegangen wird. Stellt sich jedoch heraus, dass die Altenheime bzw. stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste keine angemessene Zahl von Ausbildungsplätzen für die Schülerinnen und Schüler bereitstellen, können die Länder von der Ermächtigung der Umlagefinanzierung Gebrauch machen.
- Zum Kreis der Umlagepflichtigen gehören die in § 4 Abs. 3 Satz 1 benannten Einrichtungen, unabhängig davon, ob dort eine Ausbildung tatsächlich stattfindet (Absatz 1 Satz 1). Es handelt sich um Einrichtungen, in denen alte Menschen gepflegt und betreut werden und in denen Pflegefachkräfte beschäftigt werden müssen. In diesen Einrichtungen üben die meisten Altenpflegerinnen und Altenpfleger ihren Beruf aus. Diese Heime und Pflegeeinrichtungen kommen als Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 in Betracht. Darüber hinaus können sie die Kosten der Ausbildungsvergütung in ihren Entgelten für ihre Leistungen bzw. in den Pflegesätzen berücksichtigen.
- Die Gruppe der Umlagepflichtigen ist mit der Gruppe der Einrichtungen, die als Ausbildungsstätten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 in Betracht kommen, kongruent (Absatz 1 Satz 1). Damit obliegt ihr eine besondere Verantwortung für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.
- Die Höhe der Umlage wird bedarfsorientiert begrenzt. Die Länder bestimmen das konkrete Berechnungsverfahren (Absatz 2 Satz 2 und 3).
- Die Landesregierungen, die ein Ausgleichsverfahren einführen, werden verpflichtet, die Notwendigkeit des Fortbestehens periodisch zu überprüfen (Absatz 3). Denn eine Sonderabgabe setzt voraus, dass die Sachverantwortung der belasteten Gruppe für die zu finanzierende Aufgabe tatsächlich besteht.

Zur Streichung des bisherigen § 26:

Die Sondervorschriften über die Zugangsvoraussetzungen und die Dauer der Ausbildung für Umschülerinnen und Umschüler werden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates gestrichen. Der bisherige Abschnitt 6 § 26 entfällt.

Dies bedeutet, dass Umschulungsmaßnahmen in der Altenpflege wie bisher auf der Grundlage des § 417 SGB III dreijährig durchgeführt und gefördert werden können. Damit wird der allseitigen Forderung entsprochen, die dreijährige Ausbildung als wesentliches Gesetzesziel zur Sicherung der Qualität der Altenpflegeausbildung grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und Verkürzungen nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach § 92 Abs. 2 SGB III eine Umschulungsmaßnahme im Grundsatz nur gefördert werden kann, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Da die Sonderregelung des § 417 SGB III nur bis zum 31. Dezember 2001 gilt, muss über die sich aus dem Auslaufen dieser Vorschrift ergebenden gesetzgeberischen Konsequenzen für den Bereich der Gesundheitsfachberufe und der sozialpflegerischen Berufe zwischen Bund und Ländern gesondert verhandelt werden.

Zu § 26 Abs. 1:

Folgeänderung aus Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3.

Zu § 26 Abs. 2:

Der Verweis auf die Verkürzung der Ausbildung für Umschülerinnen und Umschüler entfällt wegen der Aufhebung des bisherigen § 26.

Zu § 30:

Es werden die schulrechtlichen Vorgaben der Länder berücksichtigt.

Zur Streichung des bisherigen § 32:

Die Regelung über das Außerkrafttreten von Vorschriften (bisheriger § 32) entfällt. Sie hätte nur deklaratorische Bedeutung gehabt. Rechtsunsicherheiten wären jedoch nicht auszuschließen gewesen.

Zu § 31:

Als einziges Bundesland führt Hamburg die Altenpflegeausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes durch. Da die Ausbildung drei Jahre dauert, der Anteil der praktischen Ausbildung gegenüber der schulischen Ausbildung überwiegt und die Finanzierung der Unterrichtskosten und der Kosten für die Ausbildungsvergütung eindeutig geregelt sind, ist es vertretbar, die Ausbildungsstrukturen zeitlich befristet zu erhalten. Dem Vorschlag des Bundesrates, eine entsprechende Übergangsregelung für Hamburg zu schaffen, wird damit gefolgt.

Zu Artikel 2

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Altenpflegegesetzes vorgeschlagen, in § 4 eine Modellklausel einzufügen, die es den Ländern ermöglichen soll, zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich befristet von den Vorschriften des

Altenpflegegesetzes und der noch zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abzuweichen.

Die modellhafte Erprobung gemeinsamer Ausbildungsstrukturen insbesondere in der Altenpflege- und Krankenpflegeausbildung macht eine entsprechende Klausel im Krankenpflegegesetz erforderlich. Es ist sachgerecht, diese zeitgleich einzuführen.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 1 § 1 des Dritten Euro-Einführungsgesetzes vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2001 die von der Deutschen Bundesbank ausgegebenen, auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und die von der Bundesrepublik Deutschland ausgegebenen, auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Zu Artikel 4

Zu den Sätzen 1 und 2:

Aufgrund der Vorlaufzeiten des Gesetzgebungsverfahrens sowie der vorzubereitenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf Bundesebene und der noch zu schaffenden Ausführungsbestimmungen auf Länderebene ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Altenpflegegesetzes entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, um ein Jahr auf den 1. August 2001 zu verschieben. Artikel 1 § 4 Abs. 6 und § 9 sowie Artikel 2 treten vorzeitig in Kraft, um einen rechtzeitigen Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie notwendiger Sondervorschriften zur Erprobung neuer Ausbildungsmodelle zu ermöglichen.

Zu Satz 3:

Entsprechend dem Artikel 1 § 1 des Dritten Euro-Einführungsgesetzes erfolgt zum 1. Januar 2002 eine Umstellung der Bußgeldbeträge auf Euro.

Berlin, den 28. Juni 2000

Christa Lörcher
Berichterstatterin

Irmgard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Klaus Haupt
Berichterstatter

Monika Balt
Berichterstatterin

